

**Kirchengesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwStrukG)  
Vom 2. April 2006**

Reg.-Nr. 1230/232

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat mit der gemäß § 49 Abs. 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 3. April 2001 (ABl. S. A 107), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Organisation und Verwaltung des Kirchenbezirks und die Aufsicht über die Kirchgemeinden im Kirchenbezirk werden durch Kirchengesetz geregelt.“

**Artikel 2**

**Kirchengesetz über die Regionalkirchenämter (Regionalkirchenämtergesetz – RKÄG)**

§ 1

- (1) Die Aufsicht über die Kirchgemeinden, Kirchspiele, Kirchgemeindeverbände sowie deren Einrichtungen obliegt den Regionalkirchenämtern, soweit diese nicht dem Landeskirchenamt vorbehalten ist.
- (2) Zuständigkeit, Sitz, Amts- und Aufgabenbereich der Regionalkirchenämter bestimmt das Landeskirchenamt.

## § 2

- (1) Das Regionalkirchenamt wird unter der Bezeichnung Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens – Regionalkirchenamt (mit Ortsbezeichnung) – geführt. Es untersteht dem Landeskirchenamt.
- (2) Dem Regionalkirchenamt obliegen insbesondere
  - a) die Erteilung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Genehmigungen,
  - b) die Prüfung von Anliegen und Beratung der Kirchengemeinden,
  - c) der Erlass von Verwaltungsakten,
  - d) die Entscheidungen über Rechtsmittel und Gesuche,
  - e) alle sonstigen zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Das Regionalkirchenamt ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt unaufgefordert und unverzüglich über alle wichtigen Vorkommnisse von allgemeiner landeskirchlicher Bedeutung zu berichten.

## § 3

- (1) Das Regionalkirchenamt wird von einem rechtskundigen Mitarbeiter im höheren Verwaltungsdienst geleitet.
- (2) Das Landeskirchenamt ernennt den Leiter des Regionalkirchenamtes nach Gehör der Superintendenten und der Kirchenbezirksvorstände der Kirchenbezirke seines Amtsbereiches.
- (3) Die Mitarbeiter stehen im landeskirchlichen Dienst. Anstellungsbehörde ist das Landeskirchenamt.
- (4) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalkirchenamtes erforderlichen Mittel werden vom Landeskirchenamt aus dem Haushalt der Landeskirche zugewiesen.

## § 4

- (1) Mitglieder des Regionalkirchenamtes sind der Leiter des Regionalkirchenamtes und die Superintendenten des Amtsbereiches.
- (2) Zur Entscheidungsfindung des Regionalkirchenamtes, den Kirchenbezirk und seine Kirchengemeinden betreffend, sind der Leiter des Regionalkirchenamtes und der jeweilige Superintendent des Kirchenbezirkes berufen. Zur Beschlussfassung des Regionalkirchenamtes bedarf es der Übereinstimmung zwischen dem Leiter des Regionalkirchenamtes und dem Superintendenten des betreffenden Kirchenbezirkes. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Landeskirchenamt.
- (3) Bestimmte Aufgabenbereiche der Regionalkirchenämter werden durch das Landeskirchenamt den Leitern der Regionalkirchenämter zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Superintendenten sind zuvor zu hören.
- (4) Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

## Artikel 3

### Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke

Das Kirchengesetz über die Kirchenbezirke (Kirchenbezirksgesetz – KBezG –) vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 3 wird aufgehoben.
2. In § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 Buchstabe f und Absatz 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Absätze 2 und 3, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Satz 3 und Absätze 3 und 4 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ jeweils durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Bezirkskirchenamts“ jeweils durch das Wort „Regionalkirchenamtes“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
 

„An den Tagungen der Kirchenbezirkssynode nehmen der Superintendent und der Leiter des Regionalkirchenamtes beratend teil. Der Superintendent kann sich dabei durch seinen vom Landeskirchenamt bestellten Stellvertreter, der Leiter des Regionalkirchenamtes von einem Mitarbeiter vertreten lassen.“
  - b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Gleiches gilt für die Mitglieder der Landessynode, zu deren Wahlkreis der Kirchenbezirk gehört, die im Kirchenbezirk wohnenden berufenen Mitglieder der Landessynode, die Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und die Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.“
5. In § 14 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „der Kirchenamtsratsstelle“ durch die Wörter „des Regionalkirchenamtes“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 6, § 14 Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 5 Satz 2, § 15 Abs. 1 wird das Wort „Kirchenamtsrat“ durch die Wörter „Leiter des Regionalkirchenamtes“ ersetzt.
7. In § 16 Abs. 6 Buchstabe e wird das Wort „Kirchenamtsrats“ durch die Wörter „Leiters des Regionalkirchenamtes“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

#### **Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 2 Buchstabe h, § 17 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 4 Satz 6, § 21 Abs. 3, § 22 Satz 3, § 26 Abs. 4 Satz 2, § 30 Abs. 4 Satz 1, § 31 Abs. 4 Satz 3, § 41 Abs. 4 Sätze 2 und 3, § 44 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Absatz 2, Absatz 3 Sätze 1 und 4, Absätze 4 bis 5 wird das Wort ‚Bezirkkirchenamt‘ jeweils durch das Wort ‚Regionalkirchenamt‘ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 5, § 7 Abs. 5, § 17 Abs. 4, § 32 Abs. 3, § 45 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2, wird das Wort „Bezirkkirchenamtes“ jeweils durch das Wort „Regionalkirchenamtes“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird das Wort „Landeskirchenamt“ durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 2 wird der bisherige Absatz 3 als neuer Absatz 2 vorangestellt.
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. § 32 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sind der anstellenden Kirchengemeinde im Schwesterkirchverhältnis oder dem Kirchspiel mehrere Pfarrstellen zugeordnet worden, ist nach Absatz 5 zu verfahren.“

6. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „nach § 38 Abs. 1“ gestrichen.

## **Artikel 5**

### **Kirchengesetz über die Bildung und Tätigkeit kassenführender Stellen (Kassenstellengesetz – KSG)**

#### **§ 1**

- (1) Für Kirchgemeinden und Kirchenbezirke werden kassenführende Stellen eingerichtet. Die Zuordnung der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke zu den kassenführenden Stellen und deren Zuständigkeitsbereich ergibt sich aus der Anlage zu diesem Kirchengesetz. Die kassenführenden Stellen werden unter der Bezeichnung „Kassenverwaltung (mit Aufführung der Standortbezeichnung)“ geführt.
- (2) Die kassenführende Stelle ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des in der Anlage zu diesem Kirchengesetz bestimmten Kirchenbezirkes (Trägerkirchenbezirk).

#### **§ 2**

- (1) Der kassenführenden Stelle obliegt die Erstellung der Haushalt- und Stellenplanentwürfe nach den Vorgaben der ihr zugeordneten Kirchgemeinden und Kirchenbezirke sowie deren gesamte Kassen- und Rechnungsführung gemäß § 41 Abs. 1 der Kirchlichen Haushaltordnung, mit Ausnahme vorhandener Zahlstellen.
- (2) Zu diesem Zweck unterstützen die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke die kassenführende Stelle bei der Aufgabenerfüllung.
- (3) Die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke können mit dem Trägerkirchenbezirk die Übernahme der Erledigung weiterer Aufgaben gegen Gebühren vereinbaren.

#### **§ 3**

Die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke sind im Rahmen der kirchengesetzlichen Aufgabenzuweisung nach § 2 Abs. 1 verpflichtet, die Leistungen der kassenführenden Stelle in Anspruch zu nehmen. Das Recht der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke zur Selbsterledigung dieser Aufgaben geht insoweit auf die kassenführende Stelle über.

#### **§ 4**

Die Kosten der kassenführenden Stelle sind durch Beiträge der ihr zugeordneten Kirchgemeinden und Kirchenbezirke zu decken. Die Beiträge setzen sich jeweils aus einem Grundbeitrag und einem Deckungsbeitrag zusammen. Das Nähere regelt eine Ausführungsverordnung.

#### **§ 5**

- (1) Die Mitarbeiter der kassenführenden Stelle werden vom Trägerkirchenbezirk angestellt.
- (2) Der Trägerkirchenbezirk und die weiteren durch den Zuständigkeitsbereich gemäß der Anlage zu diesem Kirchengesetz bestimmten Kirchenbezirke bilden für die Belange der kassenführenden Stelle einen Ausschuss, dem je ein Mitglied der Kirchenbezirksvorstände, ein Mitarbeiter des Regionalkirchenamtes, der Leiter der kassenführenden Stelle und höchstens zwei weitere fachkundige Personen angehören. Entscheidungen des Trägerkirchenbezirkes werden durch den Ausschuss vorbereitet. Der Leiter der kassenführenden Stelle hat im Ausschuss kein Stimmrecht.

## § 6

- (1) Sollen Kirchenbeamte, die am 31. Dezember 2005 in einem Kirchenbeamtendienstverhältnis in der Verwaltung von Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbänden oder Kirchenbezirken stehen, bis spätestens 1. Januar 2008 vom bisherigen Dienstherrn zu einem Trägerkirchenbezirk versetzt werden, sind durch den Trägerkirchenbezirk entsprechende Kirchenbeamtenstellen zu errichten. Über Anzahl und Art dieser Stellen im Rahmen der Stellenpläne für die kassenführenden Stellen entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Das Einverständnis des Kirchenbezirks als aufnehmender Dienstherr hinsichtlich der Versetzung von Kirchenbeamten gemäß den zum Zeitpunkt der Versetzung geltenden kirchenbeamtenrechtlichen Bestimmungen gilt bei Versetzungen der in Absatz 1 genannten Kirchenbeamten als erteilt.
- (3) Darüber hinaus ist die Besetzung der Stellen in den kassenführenden Stellen vorrangig mit Bewerbern aus den bisherigen Verwaltungszentralen oder Kirchgemeindeverwaltungen bei entsprechender Eignung vorzunehmen. Hierzu sind die Stellen intern auszuschreiben.

## § 7

Einrichtungen zum Zwecke gemeinschaftlicher Erfüllung von Verwaltungsaufgaben, die keine Kirchgemeindeverbände sind, können von Kirchgemeinden und Kirchenbezirken nur dann fortgeführt werden, wenn ihr Aufgabenbereich den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegen steht. Bestehende Gründungsvereinbarungen oder sonstige vertragliche Grundlagen sind bis zum 31. Dezember 2007 anzupassen. Kommt eine Anpassung nicht zustande, ist eine Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zulässig.

## § 8

- (1) Das Landeskirchenamt kann die Zuordnung der Standorte der kassenführenden Stellen durch Verordnung auf übereinstimmenden Antrag der Kirchenbezirke der in der Anlage zu diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeitsbereiche ändern.
- (2) Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

## Artikel 6

### Änderung des Kirchgemeindeverbandsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Kirchgemeindeverbände – Kirchgemeindeverbandsgesetz – KGVG – vom 20. April 1994 (ABl. S. A 100), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchgemeinden“ die Wörter „im Bereich der Friedhofs- oder Waldverwaltung“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 werden die Wörter „Bezirkskirchenamt und das Landeskirchenamt können“ durch die Wörter „Regionalkirchenamt kann“ ersetzt.
3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. In § 12 Abs. 1 werden das Komma und die Wörter „soweit dies nicht unmittelbare Aufgabe des Landeskirchenamtes ist“ gestrichen.

5. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14  
Auflösung von Kirchgemeindeverbänden

- (1) Im Falle der Auflösung des Kirchgemeindeverbandes hat das Regionalkirchenamt den Kirchgemeindeverband abzuwickeln und einen Liquidator zu bestimmen. Der Kirchgemeindeverband führt ab dem Zeitpunkt seiner Auflösung den Zusatz ‚in Liquidation‘ (i. L.).
- (2) Der Liquidator hat das Verbandsvermögen für die Begleichung der Verbindlichkeiten des Verbandes einzusetzen, die Abschlussrechnung zu erstellen und die Verbandsgemeinden zur Abschlussversammlung einzuberufen.
- (3) Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde werden durch die Auflösung des Verbandes nicht berührt.
- (4) Mit Feststellung des Abschlusses der Liquidation auf der Abschlussversammlung erlischt die Rechtsfähigkeit des Verbandes. Der Abschluss der Liquidation ist im Amtsblatt bekannt zu machen.“

6. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Wird innerhalb von drei Jahren nach Wirksamkeit des Ausscheidens der Verbandsgemeinde der Verband aufgelöst, haftet die ausgeschiedene Verbandsgemeinde auch für nach ihrem Ausscheiden begründete Verbindlichkeiten bis zum Abschluss der Liquidation. Dies gilt nicht, wenn die ausgeschiedene Kirchgemeinde bis 31.03.2006 einem andern Kirchgemeindeverband beigetreten ist.“

7. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16  
Anpassung der Satzungen bestehender Kirchgemeindeverbände

- (1) Die Satzungen bestehender Kirchgemeindeverbände sind bis zum 31. Dezember 2007 an die Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 1 anzupassen. Soweit bestehende Kirchgemeindeverbände bereits bis zum 31. Dezember 2005 für die Kirchgemeinden Leistungen auf dem Gebiet des Archivwesens erbracht haben, können sie bis zum 31. Dezember 2007 ihre Satzungen auch zur Fortsetzung dieses Zwecks anpassen. Kommt eine wirksame Anpassung der Satzung bis zum 31. Dezember 2007 nicht zustande, ist der Kirchgemeindeverband aufgelöst.
- (2) Neugründungen von Kirchgemeindeverbänden sind nur zulässig, wenn ihre Satzung ausschließlich auf eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 gerichtet ist.
- (3) Fällt ein Verbandsmitglied weg, tritt dessen Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bis zum 31. Dezember 2007 werden die Aufgaben des Regionalkirchenamtes nach § 14 Abs. 1 vom Bezirkskirchenamt wahrgenommen.“

## Artikel 7

### **Kirchengesetz zur Bildung und Tätigkeit von Zentralstellen für Grundstücks-, Mitglieder- und Personalverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Zentralstellen-gesetz – ZentStG)**

#### Abschnitt I

### **Bildung und Tätigkeit einer Zentralstelle für Grundstücksverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

#### § 1

Zur Unterstützung kirchlicher Grundstückseigentümer wird im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens eine Zentralstelle für Grundstücksverwaltung gebildet. Die Zentralstelle führt die Bezeichnung „Grundstücksamt“.

#### § 2

(1) Das Grundstücksamt ist zuständig für die:

1. Beratung der kirchlichen Grundstückseigentümer bei der Verwaltung, Nutzung und Vermarktung von Grundstücken und Gebäuden, auch soweit sie selbst als Mieter, Pächter, Erbbaurechtsnehmer oder sonstiger Nutzer betroffen sind. Angelegenheiten der baulichen Unterhaltung kirchlicher Gebäude bleiben unberührt.
2. Vorbereitung aller Rechtsgeschäfte und sonstigen rechtsverbindlichen Erklärungen kirchlicher Grundstückseigentümer, die
  - a) den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken einschließlich Wohnungseigentum,
  - b) die Belastung von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken,
  - c) die Vergabe, die Belastung und die Veräußerung von Erbbaurechten oder
  - d) die Vermietung, Verpachtung, sonstige Nutzung von Grundstücken und Gebäuden betreffen;
3. Abrechnung der Betriebskosten für Gebäude kirchlicher Grundstückseigentümer;
4. Festsetzung der Dienstwohnungsvergütungen;
5. Erfassung aller Grundstücke kirchlicher Grundstückseigentümer und aller nach Nummern 2, 3 und 4 entstehenden Daten in einer zentralen Datenbank.

(2) Im Auftrag kirchlicher Grundstückseigentümer kann das Grundstücksamt weitere Leistungen erbringen.

#### § 3

- (1) Kirchliche Grundstückseigentümer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kirchengemeinden, Kirchspiele, kirchlichen Lehen, Kirchenärare, Kirchengemeindeverbände und Kirchenbezirke.
- (2) Das Grundstücksamt kann mit Zustimmung des Landeskirchenamtes Leistungen gemäß § 2 für andere Grundstückseigentümer erbringen.

#### § 4

- (1) Die kirchlichen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, für die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Grundstücksangelegenheiten das Grundstücksamt in Anspruch zu nehmen und hierbei in der jeweils erforderlichen Weise mitzuwirken. Für die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Angelegenheiten kann das Landeskirchenamt Ausnahmen von Satz 1 bewilligen.

- (2) Die kirchlichen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem Grundstücksamt alle für die Erfassung der Grundstücke und Verträge gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 erforderlichen Angaben zu übermitteln, ihm weitere dafür benötigte Unterlagen und Bescheinigungen in Kopie zu überlassen und alle eintretenden dauernden oder vorübergehenden Veränderungen rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Im Rahmen der Zuständigkeit nach § 2 ist das Grundstücksamt zur Einsichtnahme in das Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts einschließlich der Einsichtnahme in die Grundakten sowie zur Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster und die Akten der zuständigen Baubehörde berechtigt.

#### § 5

- (1) Die Inanspruchnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 geregelten Leistungen und die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Aufgaben ist für die kirchlichen Grundstückseigentümer kostenlos.
- (2) Für die Anfertigung der Betriebskostenabrechnung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird ein Entgelt erhoben. Gleiches gilt, sofern das Grundstücksamt weitere Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 übernimmt oder für andere Grundstückseigentümer gemäß § 3 Abs. 2 tätig wird.

#### § 6

- (1) Das Grundstücksamt erteilt die in kirchlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Genehmigungen.
- (2) Soweit für Grundstücksangelegenheiten die Legitimation der Mitglieder eines Kirchenvorstandes, Kirchenbezirksvorstandes oder Kirchengemeindevorstandes notwendig ist, kann das Grundstücksamt an Stelle des Regionalkirchenamtes das erforderliche Zeugnis ausstellen.

### Abschnitt II

#### **Bildung und Tätigkeit einer Zentralstelle für Mitgliederverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

#### § 7

Zur Unterstützung der Kirchengemeinden bei der ordnungsgemäßen Führung und laufenden Aktualisierung der Gemeindegliederverzeichnisse wird eine Zentralstelle für Mitgliederverwaltung errichtet. Die im Landeskirchenamt bestehende Zentrale Organisationsstelle Meldewesen wird in diese Zentralstelle überführt.

#### § 8

- (1) Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
  1. Zentrale Speicherung aller für die Mitgliederverwaltung der Landeskirche erforderlichen Daten,
  2. Pflege des zentralen Datenbestandes nach Nummer 1 durch
    - a) den Datenaustausch mit den Meldebehörden,
    - b) die Bündelung und Abwicklung sämtlicher Informationsflüsse von und zu den Meldebehörden und sonstigen kommunalen und staatlichen Stellen,
    - c) die zentrale Erfassung von Umgemeindungen,
  3. Datenaufbereitung für kirchliche Dienststellen,
  4. Gewährleistung des innerkirchlichen und zwischenkirchlichen Datenaustausches auf der Grundlage datenschutzrechtlicher Vorschriften unter Beachtung weiterer Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland,
  5. Abgleich zwischen kommunalen und kirchlichen Regionalstrukturen.
- (2) Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung ist hinsichtlich der zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 gehaltenen personenbezogenen Daten verantwortliche Stelle gemäß § 2 Abs. 8 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

## § 9

- (1) Zur Führung und Fortschreibung ihrer Gemeindegliederverzeichnisse sind die Kirchgemeinden im Rahmen des § 8 Abs. 1 verpflichtet, die Leistungen der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung in Anspruch zu nehmen und die sich hieraus ergebenden Anforderungen zu erfüllen. Die Leistungen und Anforderungen nach Satz 1 werden durch eine Ausführungsverordnung näher bestimmt.
- (2) Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Erteilung von Auskünften und Erledigung anderer notwendiger Aufträge zu unterstützen.
- (3) Im Übrigen kann die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung von den Kirchgemeinden für weitere Leistungen unter Beachtung einer Gebührenordnung in Anspruch genommen werden.

## Abschnitt III

### **Bildung und Tätigkeit einer Zentralstelle für Personalverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

## § 10

Zur Unterstützung der kirchlichen Anstellungsträger im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in Personalangelegenheiten und zur weiteren Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Personalsachbearbeitung wird eine Zentralstelle für Personalverwaltung gebildet.

## § 11

Die Zentralstelle für Personalverwaltung ist für die Bearbeitung der mit der Begründung, der Veränderung, dem Verlauf und der Beendigung von Anstellungsverhältnissen zusammenhängenden Personalangelegenheiten im Auftrag kirchlicher Anstellungsträger zuständig. Dazu gehören insbesondere die

1. Erfassung der für die Personalsachbearbeitung erforderlichen Angaben,
2. Vorbereitung von Verträgen, Vertragsänderungen oder Beendigungen von Dienstverhältnissen,
3. Überwachung von Terminen und rechtlichen Vorgaben für die kirchlichen Anstellungsträger,
4. Beratung der kirchlichen Anstellungsträger zur Vorbereitung von Personalentscheidungen,
5. Zusammenarbeit mit der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle.

## § 12

- (1) Die Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchenbezirke sind verpflichtet, für ihre Personalfälle die Zentralstelle für Personalverwaltung in Anspruch zu nehmen. Hierzu informieren sie die Zentralstelle für Personalverwaltung über alle vorgesehenen Anstellungen und dauernden oder vorübergehenden Veränderungen zum Zwecke der rechtzeitigen Beratung und der Vorbereitung aller erforderlichen Verträge und Vertragsänderungen einschließlich der Vorbereitung der Beendigung von Dienstverhältnissen.
- (2) Der Zentralstelle für Personalverwaltung sind die für die Personalsachbearbeitung notwendigen Angaben zu übermitteln und die dafür benötigten Unterlagen zeitweise zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Dienstverhältnisse von Kirchenbeamten.
- (3) Die Zentralstelle für Personalverwaltung meldet der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle die Personalfälle nach Absatz 1 Satz 1 für die Bezügeberechnung. Nur diese gemeldeten Personalfälle dürfen durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle in die Berechnung der Dienstbezüge aufgenommen werden.

## **Abschnitt IV Gemeinsame Bestimmungen**

### § 13

- (1) Das Grundstücksamt und die Zentralstellen für Personal- und Mitgliederverwaltung sind rechtlich unselbständige landeskirchliche Dienststellen. Sie unterstehen dem Landeskirchenamt.
- (2) Die Mitarbeiter der Zentralstellen für Grundstücks-, Mitglieder- und Personalverwaltung stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche.
- (3) Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

### **Artikel 8**

#### **Änderung des Kirchengesetzes über Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke (Zuweisungsgesetz – ZuwG)**

Das Kirchengesetz über Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke (Zuweisungsgesetz – ZuwG) vom 2. April 1998 (ABl. S. A 61), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. November 1999 (ABl. S. A 232), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung“ durch das Wort „Allgemeinkostenzuweisung“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Neben der Allgemeinkostenzuweisung erhalten Kirchengemeinden und Kirchspiele eine Verwaltungskostenzuweisung nach Maßgabe der Pfarrstellenplanung. Anspruchsberechtigte der Zuweisung ist bei Schwesterkirchverhältnissen die anstellende Kirchengemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 KGStrukG.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der prozentuale Anteil der Allgemeinkosten- und der Verwaltungskostenzuweisung am Verteilvolumen wird durch das jeweilige Haushaltgesetz bestimmt.“

### **Artikel 9**

#### **Änderung des Kirchengesetzes über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Mitarbeitergesetz – LMG)**

Das Kirchengesetz über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Mitarbeitergesetz – LMG) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. April 2004 (ABl. S. A 89), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anstellung von Mitarbeitern darf nur auf der Grundlage eines genehmigten Stellenplanes mit einer entsprechenden für die Anstellung freien Stelle erfolgen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die für seine Tätigkeit erforderlichen Ausbildungsabschlüsse besitzt,“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst und folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

"Die Anstellung von Mitarbeitern bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Für Mitarbeiter in Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden gilt sie als erteilt, wenn die Zentralstelle für Personalverwaltung die Anstellung ohne Vorlage bei der Aufsichtsbehörde abschließend bearbeitet. Bei der Anstellung von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst wirkt die Zentralstelle für Personalverwaltung mit dem Superintendenten und dem Fachberater zusammen."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausnahmefällen“ die Wörter „mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Entscheidungen über eine Ausnahme nach Absatz 2 Buchstabe a ist gemäß § 3 der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 9 Buchstabe b der Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD 2005 S. 413) zu verfahren.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Landeskirchenamt kann über die in Absatz 2 Satz 4 genannten Fälle hinaus die Zentralstelle für Personalverwaltung mit der abschließenden Bearbeitung von Anstellungsvorgängen beauftragen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absatznummerierung entfällt.

## **Artikel 10**

### **Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG)**

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG) vom 3. April 2001 (ABl. S. A 107) wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Bezirkkirchenamt“ durch das Wort „Regionalkirchenamt“ und das Wort „Bezirkkirchenamtes“ durch das Wort „Regionalkirchenamtes“ ersetzt.

2. § 62 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können die Revision auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Beamte und Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst einlegen und begründen lassen.“

3. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „bis zum 30. Juni 2006“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„spätestens jedoch am 30. Juni 2006.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Nicht abgeschlossene Verfahren nach Abs. 4 gehen am 1. Juli 2006 unabhängig vom jeweiligen Verfahrensstand auf das kirchliche Verwaltungsgericht über. Auf nach Satz 1 übergegangene Verfahren sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.“

## Artikel 11

### Folgeänderungen anderer Gesetze

(1) Das Kirchengesetz über Rechtsstrukturen auf der Kirchenebene (Kirchengemeindestrukturgesetz – KGStrukG –) vom 2. April 1998 (ABl. S. A 55), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2003 (ABl. 2004 S. A 1), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 6, § 8 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 5 Sätze 1 und 2, § 14 Abs. 2 und 4 Satz 2 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ jeweils durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.

(2) Das Kirchengesetz über die kirchliche Vertretung des sorbischen Bevölkerungsanteils der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Sorbengesetz – SorbG –) vom 18. November 2002 (ABl. 2003 S. A 44) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 4 werden die Wörter „Evangelisch-Lutherische Bezirkskirchenamt Bautzen“ durch die Wörter „das für den Kirchenbezirk Bautzen zuständige Regionalkirchenamt“ ersetzt.

(3) Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz – KStG –) vom 23. Oktober 1990 (ABl. S. A 83), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. November 1994 (ABl. S. A 234), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 4 und § 15 Abs. 4 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ jeweils durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.

(4) Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG –) vom 16. April 1997 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. Oktober 2005 (ABl. S. A 189), wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 1 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.

2. In § 37 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.

- (5) Die Kollektenordnung vom 14. November 1969 (ABl. S. A 95) wird wie folgt geändert:
- In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.
- (6) Das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Diakoniegesetz) vom 22. März 1991 (ABl. S. A 20) wird wie folgt geändert:
- In § 4 Abs. 4 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ jeweils durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.
- (7) Die Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO –) vom 2. November 1988 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 3. April 2001 (ABl. S. A 89), wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 2, § 13 Buchstabe a, § 14 Satz 2 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ jeweils durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.
  2. In der Überschrift zu § 9 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.
  3. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bezirkskirchenamtes“ durch das Wort „Regionalkirchenamtes“ ersetzt.
- (8) Das Kirchengesetz über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliche Haushaltordnung – KHO –) vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53) wird wie folgt geändert:
- In § 67 Abs. 3 Buchstabe d wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.
- (9) Das Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG –) vom 5. April 1995 (ABl. S. A 57), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53), wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Amtsstellen der Bezirkskirchenämter“ durch das Wort „Regionalkirchenämtern“ ersetzt.
  2. In § 1a Abs. 1 wird das Wort „Bezirkskirchenämter“ durch das Wort „Regionalkirchenämter“ ersetzt.
- (10) Das Kirchengesetz über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz – PfbG –) vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 5. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. A 1), wird wie folgt geändert:
- In § 10 Abs. 3 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ durch das Wort „Grundstücksamt“ ersetzt.

## **Artikel 12**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit in diesem Kirchengesetz weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten diese jeweils auch für Personen des anderen Geschlechts.
- (2) Soweit in Kirchengesetzen, Verordnungen nach § 42 Abs. 1 der Kirchenverfassung Sachsens oder Verträgen mit Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland das Bezirkskirchenamt aufgeführt ist, geht dessen Zuständigkeit ab 1. Januar 2008 auf das jeweilige Regionalkirchenamt über.

## **Artikel 13**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Artikel 5 §§ 1, 2, 4 bis 8, Artikel 10 Nr. 2 und 3, Artikel 12 bis 13 treten am 1. Juli 2006 in Kraft.
- (2) Artikel 6 Nr. 1 und Nr. 5 bis 8, Artikel 7 §§ 7 bis 9 und 13, Artikel 8 treten am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (4) Ab 1. Januar 2007 ist für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 9 Buchstabe b der Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD 2005 S. 413) auf privatrechtliche Dienstverhältnisse anzuwenden.
- (5) Das Kirchengesetz über die Bezirkskirchenämter vom 30. Oktober 1989 (ABl. S. A 95) tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

**Anhang zu Artikel 5 Anlage zu § 1 und § 8 des Kirchengesetzes über die Bildung und Tätigkeit kassenführender Stellen (Kassenstellengesetz – KSG):**

**Aufstellung der Standorte, Zuständigkeitsbereiche und der Trägerkirchenbezirke der kassenführenden Stellen**

Zuständigkeitsbereich: Unter dem Zuständigkeitsbereich werden jeweils die Kirchenbezirke einschließlich aller dem Kirchenbezirk nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Kirchenbezirksgesetz angehörenden Kirchgemeinden erfasst.

<b>Standort</b>	<b>Zuständigkeitsbereich</b> (geordnet nach Kirchenbezirken)	<b>Trägerkirchenbezirk</b>
Bautzen	Bautzen, Kamenz, Löbau-Zittau	Bautzen
Chemnitz	Annaberg, Chemnitz, Flöha, Glauchau, Marienberg, Stollberg	Chemnitz
Dresden	Dresden Mitte, Dresden Nord, Großenhain, Meißen	Dresden Nord
Grimma	Grimma, Leisnig-Oschatz, Rochlitz	Grimma
Leipzig	Borna, Leipzig	Leipzig
Pirna	Dippoldiswalde, Freiberg, Pirna	Pirna
Zwickau	Aue, Auerbach, Plauen, Zwickau	Zwickau